

237. Gewässer II. Kl. Mit Eingabe vom 28. Januar 1903 berichtet der Gemeinderat Wetzikon:

„In dem Berichte zum Wasserbaugesetz vom 15. Dezember 1901 sind für die Gemeinde Wetzikon als nachträgliche Beiträge an die Kosten der Korrektion von Gewässern II. Klasse gemäß § 85 des Gesetzes eingestellt:

		Staats-Beiträge,	
		ausbezahlt:	nachträglich:
1883	Kemptnerbach:	Fr. 7,400. —	30 % 2,220. —
1894	„	„ 6,100. —	30 % 1,830. —
1897	Hauptgraben	„ 1,900. —	30 % 570. —
		<u>Fr. 15,400. —</u>	<u>Fr. 4,620. —</u>

während in dem Antrage des Regierungsrates vom 23. Dezember 1902 an den Kantonsrat folgende Beträge für Wetzikon aufgeführt sind:

		Staats-Beiträge,	
		ausbezahlt:	nachträglich:
1883	Kemptnerbach:	Fr. 2,500. —	30 % 750. —
1883	„	„ 900. —	30 % 270. —
1894	„	„ 5,100. —	30 % 1,530. —
1898	Hauptgraben	„ 1,900. —	30 % 570. —
		<u>Fr. 10,400. —</u>	<u>Fr. 3,120. —</u>

Die erste Aufstellung wird vom Gemeinderate als richtig anerkannt und nach derselben die Ausrichtung der nachträglichen Staatsbeiträge verlangt.“

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Aufstellung im Bericht zum Wasserbaugesetz, welche nur eine vorläufige war, war die Bemerkung beigelegt: „Einzelne Staatsbeiträge enthalten auch den Anteil des Staates für anstoßende Straßen, während die 30 % nachträgliche Beiträge sich nur auf die eigentliche staatliche Unterstützung des Unternehmens beziehen können. Bei näherer Prüfung wird sich bei einzelnen nachträglichen Beiträgen eine Reduktion ergeben.“

2. Für die definitive Aufstellung der Nachsubventionen wurden die Jahresrechnungen von 1880 an benutzt; § 85 sagt ausdrücklich, die seit 1. Januar 1880 an die Korrektion von Gewässern II. Klasse geleisteten oder zugesicherten Staatsbeiträge werden erhöht.

Nun ergibt sich, daß an die Korrektion des Kemptnerbaches (Grenze Pfäffikon bis Wehr Schwarz) 1883 $\left(\begin{matrix} 2500 \\ + 900 \end{matrix} \right)$ = Fr. 3,400 ausbezahlt wurden. Der Gesamtstaatsbeitrag betrug allerdings nach den Regierungsbeschlüssen vom 24. Februar 1883 und 17. November 1883 = Fr. 6,500 + 900; daran wurden aber schon 1879 aus dem Reservefond der Kantonalbank Fr. 4,000 ausbezahlt (Regierungsbeschluß vom 25. Oktober 1879); diese kommen also für die Nachsubvention nicht in Betracht.

3. Der Staatsbeitrag an die Korrektion des Kemptnerbaches vom Wehr Heußer (früher Schwarz) bis Oberkempten wurde mit Regierungsbeschluß vom 7. November 1894 bestimmt. Derselbe lautet:

1. Der politischen Gemeinde Wetzikon wird an die Fr. 16,210 betragenden Kosten der Kemptnerbachkorrektion ein Staatsbeitrag von Fr. 5,100 bestimmt.

2. Derselben werden ferner zur Entlastung der von den Anstößern zu zahlenden Beiträge die Kosten der direkt an die Straße I. Klasse Nr. 4 anstoßenden, von Profil 0 + 513 bis 0 + 583 auf dem linken Bachufer ausgeführten Verbauung im ungefähren Betrage von Fr. 1,000 im Sinne von § 14 des Korrektionsgesetzes rückvergütet.

Der an die Gemeinde Wetzikon zu bezahlende Staatsbeitrag beläuft sich somit auf Fr. 6,100.

An die vom Staat ganz übernommenen Kosten der Strecke längs der Straße kann die Gemeinde keinen Beitrag beanspruchen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Eingabe des Gemeinderates Wetzikon vom 28. Januar 1903 betreffend Erhöhung der Nachsubvention an die Korrektur des Kemptnerbaches gegenüber der Aufstellung vom 23. Dezember 1902 kann, weil auf unrichtiger Voraussetzung beruhend, keine Folge gegeben werden.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, an die Staatsrechnungsprüfungskommission unter Beilage einer Abschrift der Eingabe und an die Baudirektion unter Rückschluß der Eingabe.